§ 4

Waffenverlust

Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, fahrlässig abhanden kommen läßt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 5

Unterlassene Anzeige

Wer Kenntnis von unbefugtem Waffenbesitz oder unbefugter Herstellung von Waffen oder Waffen verstecken erhält und den Staatsorganen keine Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Einziehung

Waffen, deren Herstellung, Führung oder Besitz nach dieser Verordnung zu bestrafen ist, sind entschädigungslos durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.